



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1849
konsument@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

vorab per Fax: 01/50165 2693

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1041 Wien

G.-Zl.: KR-2017-8633/Dr.Ho
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen **Dr. Tanja Hofmann** Klappe 1808 Innsbruck, 27.07.2017

Betrifft: Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden sollen

Bezug: Zuständiger Referent: Christos Kariotis

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum vorgelegten Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden sollen, wie folgt Stellung:

Grundsätzlich sind Maßnahmen zur Stärkung der Sicherheit und Prävention, und dem Grunde nach auch der Ausbau technischer Ermittlungsmöglichkeiten aufgrund neuer Bedrohungsszenarien zu begrüßen.

Insgesamt ist bei der Umsetzung neuer Maßnahmen jedoch immer darauf zu achten, dass eine sorgsame Interessenabwägung zwischen dem Schutz personenbezogener Daten und Grundrechten und notwendigen und effektiven Maßnahmen zur Bekämpfung von Bedrohungen erfolgt.

Es ist festzuhalten, dass die Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen gewährleistet sein muss und es durch das Gesetzesvorhaben zu keiner Absenkung des Schutzniveaus kommen darf sowie der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jedenfalls gewahrt bleiben muss. Sämtliche Datenverarbeitungsmaßnahmen müssen sowohl notwendig, im Sinne des gelindesten Mittels, als auch verhältnismäßig sein.

Der vorgelegte Entwurf begründet jedoch einige Zweifel an der Verhältnismäßigkeit – und damit Notwendigkeit und auch Erforderlichkeit der geplanten Maßnahmen zur Umsetzung der festgelegten Ziele (Ausbau der technischen Ermittlungsmöglichkeiten, Stärkung des Sicherheitsgefühls durch bürgernahe Polizeiarbeit, adäquate Kostentragung bei mutwillig verursachten sicherheitspolizeilichen Einsätzen).

In Einzelnen darf angemerkt werden wie folgt:

- Herausgabepflicht für bereits vorhandenes Videomaterial und Möglichkeit der Verlängerung der Aufbewahrungsdauer bei Videoüberwachungen durch bestimmte Rechtsträger, die zulässigerweise den öffentlichen Raum überwachen

Nicht nachvollziehbar ist, dass die im Regierungsprogramm noch enthaltenen Voraussetzungen für die Herausgabepflicht von Videomaterial, nämlich einerseits die Anordnung durch die Staatsanwaltschaft und andererseits das Vorliegen einer Gefährdungslage, nicht in den aktuellen Entwurf aufgenommen wurden. Die weitgehende Befugnis der Sicherheitsbehörden ohne staatsanwaltschaftliche Anordnung erscheint unverhältnismäßig und wäre die Bestimmung jedenfalls im Sinne des Regierungsprogramms anzupassen.

Es sollte außerdem präzisiert werden, wer die „Rechtsträger des öffentlichen oder des privaten Bereichs, sofern Letzteren ein öffentlicher Versorgungsauftrag zukommt“ sind.

- Registrierung von prepaid-Wertkarten und Einführung „Quick freeze“

Ob die Regelung, wonach künftig bei Vertragsabschluss durch den Anbieter die Identität des Teilnehmers zu erheben und die zur Identifizierung des Teilnehmers erforderlichen Stammdaten zu registrieren sind, tatsächlich der besseren Aufklärung von Straftaten bzw. der Prävention dienlich ist, erscheint – vor allem vor dem Hintergrund der leichten Umkehrbarkeit – zweifelhaft.

Geplant ist weiters, bei Vorliegen eines Anfangsverdachts bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen, Telekommunikationsanbieter aufgrund staatsanwaltlicher Anordnung dazu zu verpflichten, Telekommunikationsdaten (Verkehrsdaten, Zugangsdaten und Standortdaten) bis zu 12 Monate zu speichern. Hier gilt es, vor allem eine anlasslose Vorratsdatenspeicherung zu verhindern. Diesbezüglich sind vor allem verfassungsrechtlich garantierte (Europäische Menschenrechtskonvention) und europarechtlich vorgegebene Grundrechte (EU-Grundrechte-Charta) entsprechend zu berücksichtigen. Mit Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 08.04.2014 wurde die Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung (VDSBRL) zur Gänze aufgehoben. Dem folgend hat der österreichische Verfassungsgerichtshof auch die innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie als verfassungswidrig erkannt und aufgehoben.

Es wäre außerdem die Zugriffsmöglichkeit (nur nach richterlicher Genehmigung) klar und präzise zu regeln, um allfälligen Missbrauchsmöglichkeiten vorzubeugen.

Im Arbeitsprogramm der Regierung wurde außerdem noch festgehalten, dass in dem Fall, dass sich der Anfangsverdacht nicht erhärten konnte, die staatsanwaltschaftliche Anordnung außer Kraft tritt und die fälschlicherweise überwachte Person beim Abschluss der Maßnahme über ihre Überwachung zu informieren ist. Nunmehr ist keine derartige Pflicht, sondern lediglich noch die Möglichkeit zur Stellung eines Auskunftsbegehrens nach Datenschutzrecht enthalten. Diese Regelung ist unzureichend und sollte im Sinne des Regierungsprogrammes nachgeschärft werden.

Künftig sollen Netzanbieter außerdem Verkehrsmanagementmaßnahmen zur Vermeidung strafrechtlich relevanter Handlungen „anbieten können“. Hier sollte es keinesfalls den Providern überlassen werden, auf welche Daten und Inhalte zugegriffen werden kann und ob, wann, wie, warum und wie lange Inhalte zensiert werden. Diese Maßnahme erscheint völlig unverhältnismäßig.

Beschwerde- und Rechtsschutzmöglichkeiten für betroffene Nutzer werden nicht statuiert. Betroffene, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, müssen aber immer umfassend informiert werden. Dies erscheint auch deshalb erforderlich, um die notwendige Verhältnismäßigkeit und Überprüfungsmöglichkeiten sicherstellen zu können sowie eine ausgeglichene Balance zwischen Grundrechten bzw. dem Schutz personenbezogener Daten einerseits und der inneren Sicherheit andererseits herstellen zu können.

- Ausbau der Kennzeichenerkennungssysteme und Einführung von Übermittlungsbestimmungen für durch die ASFINAG ermittelte Kennzeichendaten

Dass künftig auf allen österreichischen Straßen von jedem Fahrzeug der Lenker, Kennzeichen, Marke, Type und Farbe erfasst und gespeichert werden sollen und somit die österreichische Bevölkerung unter Generalverdacht gestellt wird, ist fragwürdig.

Zu kritisieren ist hier außerdem, dass es sich bei der Aufzählung der zu speichernden Daten um eine demonstrative Aufzählung handelt, hier sollte es zumindest eine abschließende Regelung geben, um überschießenden Datenspeicherungen vorzubeugen.

- Einführung von Sicherheitsforen

Die Intensivierung der Bürgerbeteiligung bei der Problem- und Lösungsfindung in sicherheitsrelevanten, regionalen Belangen ist dem Grunde nach zu begrüßen. Wichtig und notwendig erscheint jedoch eine klare Determinierung der Rahmenbedingungen. Die dabei unter anderem geplanten technischen Einrichtungen zur Stärkung des Informationsaustausches sowie die geplante Teilnahme von Menschen, die an der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse mitwirken, müssen immer unter dem Aspekt des Datenschutzes bzw. der Verhinderung diesbezüglich überbordender Maßnahmen für einzelne (unbescholtene) Bürger gesehen werden.

Zusammenfassend erscheint der Gesetzesentwurf zumindest in einigen Bereichen als überschießend und nicht verhältnismäßig in Bezug auf die notwendige Abwägung und den ausreichenden Ausgleich zwischen möglichen Eingriffen in (verfassungs- und europarechtliche) Grundrechte und notwendigen Maßnahmen einer effektiven Bekämpfung möglicher Bedrohungsszenarien. Daher wäre eine „Nachschärfung“ bzw. Überarbeitung auch im Lichte einer gesellschaftspolitischen Diskussion in einigen Punkten erforderlich.

Abschließend muss die Art und Weise des Zustandekommens des vorliegenden Entwurfs gänzlich ohne öffentliche Debatte und zum Teil ohne Ankündigung im bzw. abweichend zum Regierungsprogramm kritisiert werden.

Auch an den bereits mehr als 3.500 beim Parlament eingelangten Stellungnahmen ist der dringende Bedarf an einer gesellschaftspolitischen Diskussion eindeutig erkennbar.

Mit kollegialen Grüßen!

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)